



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Dissidenten-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Dr. Martin Schulte-Wissermann

GZ: (OB) 6 66.54

Datum: 17. FEB. 2023

## Beleuchtung im Alaunpark AF2882/23

Sehr geehrter Herr Schulte-Wissermann,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie entgegen § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung Stadtrat nicht knapp gehalten ist.

Hinsichtlich der Fragen 1, 4 und 5 kommt hinzu, dass diese keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betreffen.

Die Fragen 1, 2 und 6 zielen auf einen Gesamtüberblick über den Umsetzungsstand eines Beschlusses, Prognosen zu künftigen Ereignissen oder lediglich vermutete Sachverhalte. Derartige Konstellationen erfüllen nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“; SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013, 1 K 549/13. Daran fehlt es bei diesen auf allgemeine Ausforschung gerichteten Fragen.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese - jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - wie folgt:

**„Der Fuß- und Radweg im Alaunpark zwischen Bischofsweg und Tannenstraße ist unweigerlich eine wesentliche Wegeverbindung zwischen der Äußeren Neustadt und den Gebieten nördlich des Alaunparks. Dadurch, dass diese Wegebeziehung allerdings nicht beleuchtet ist, ist sie für viele Menschen nachts nicht benutzbar. Bislang ist die Umsetzung aller bisherigen Ideen/ Planungen ge-**

scheitert. Der Stadtbezirksbeirat Neustadt beschloss am 30.05.2022 „die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Planung zur Errichtung einer Beleuchtungsanlage entlang des Bestandsweges im Alaunpark aus den kommunalen Haushaltsmitteln des Stadtbezirksbeirates Neustadt für das Jahr 2022 In Höhe von 17.000,00 Euro“ [1].“

1. **Wie ist der Stand der vom Stadtbezirkbeirat beschlossenen Planungen? Reichen die bereitgestellten Mittel aus? Konnte die „Rodelhang-Problematik“ behoben werden?“**

Die Planungsleistungen zur Errichtung einer öffentlichen Beleuchtungsanlage zwischen Bischofsweg und Tannenstraße sind abgeschlossen. Die vom Stadtbezirksbeirat bereitgestellten Mittel decken die Planung zu 70 Prozent ab.

Es wird die bestehende Geh- und Radwegverbindung zwischen Bischofsweg und Tannenstraße, in Verlängerung zur Alaunstraße, beleuchtet.

2. **„Ist lediglich die Beleuchtung des Weges zwischen Bischofsweg und Tannenstraße geplant – oder sollen auch andere Wege bzw. Teile der Wiese des Alaunparks beleuchtet werden?“**

Der bestehende Geh- und Radweg zwischen Bischofsweg und Tannenstraße, in Verlängerung der Alaunstraße, wird mit einer öffentlichen Beleuchtungsanlage ausgestattet.

Die Beleuchtung an der Geh- und Radwegverbindung zwischen Haltestelle Alaunplatz und Kindertagesstätte ist seit 2003 in Betrieb.

3. **„Welche finanziellen Mittel sind für die Umsetzung der Planungen notwendig?“**

Für die Umsetzung der Beleuchtungsanlage sind rund 130.000 Euro (brutto) notwendig.

4. **„Sind die finanziellen Mittel zur Umsetzung der Planungen im Haushalt gesichert? Wenn nicht, können Umschichtungen vorgenommen werden bzw. könnte der Stadtbezirksbeirat aushelfen?“**

Der Stadtbezirksbeirat plant 40.000 Euro zur Realisierung zur Verfügung zu stellen.

5. **„Wann ist mit einem Baustart und der finalen Umsetzung der Baumaßnahme zu rechnen?“**

Nach gesicherter und freigegebener Finanzierung in den jeweiligen Haushalten (Freigabe der Haushalte, Beschluss des Zuschusses durch den Stadtbezirk) können die Ausschreibungen nach der vorgeschriebenen öffentlichen Vergabeordnung (VOB und VOL) erfolgen. Anschließend erfolgt die Vergabe der Leistungen. Erst danach können Terminschienen für den Baustart und die Bauzeiten ermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert